

Dokumentation über das Ergebnis der standortbezogenen Vorprüfung

BGA Oberindling GmbH & Co. KG, Zöls Gerhard - Änderung/Erweiterung der Biogasanlage

Für die bestehende Biogasanlage wurde mit Bescheid vom 13.07.2010 die immissionsschutzrechtliche Genehmigung erteilt, die mit Bescheid vom 23.05.2018 wesentlich geändert wurde.

Für die Änderung war eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls gem. Anlage 1 Nr. 1.2.3 UVPG durchzuführen, die ergeben hat, dass besondere örtliche Gegebenheiten nicht vorliegen und erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung war deshalb nicht erforderlich gewesen.

Herr Gerhard Zöls Fa. BGA Oberindling GmbH & Co. KG zeigte am 18.07.2022 folgendes an,

- a) Erhöhung der Einsatzstoffe
- b) Austausch des Gasspeichers auf dem Gärrestelager mit Erhöhung der Gasspeicherkapazität
- c) Errichtung und Betrieb eines Wärmepufferspeichers (Baugenehmigung) auf Flurnummer 17, 108, Gemarkung Indling, 94060 Pocking.

Die Änderungsanzeige war zu prüfen gem. § 15 Abs. 2 a BImSchG, da es sich um eine störfallrelevante Änderung handelt und die Ermittlung des angemessenen Sicherheitsabstands erforderlich war. Nach Prüfung der Unterlagen konnte festgestellt werden, dass für die angezeigte Änderung der Biogasanlage auf Fl.Nrn 17 und 108, Gmkg. Indling, Stadt Pocking, ein Änderungsverfahren erforderlich ist. Die von der Stadt Pocking erteilte Freistellung ist rechtswidrig und im Rahmen des Genehmigungsverfahrens im Rahmen der Konzentrationswirkung zu erteilen.

Der Geschäftsführer, Herr Zöls Gerhard, wurde am 18.08.2022 von der Unterzeichnerin informiert, dass für das Vorhaben ein Änderungsverfahren mit einer standortbezogenen Vorprüfung zur Feststellung der UVPG-Pflicht erforderlich ist.

Die Firma BGA Oberindling GmbH & Co. KG, vertreten durch den zuständigen Geschäftsführer H. Gerhard Zöls, Oberindling 45, 94060 Pocking beantragt mit Antrag eingegangen am 14.09.2022 die Änderung der genehmigungsbedürftigen Anlagen durch

- a) Erhöhung der Einsatzstoffe um 4000 t/a (Maisstroh)
- b) Austausch des Gasspeichers auf dem Gärrestelager mit Erhöhung der Gasspeicherkapazität
- c) Errichtung und Betrieb eines Wärmepufferspeichers (Baugenehmigung) auf Flurnummer 17, 108, Gemarkung Indling, 94060 Pocking.

Die Antragsunterlagen waren mehrfach zu ergänzen. Die Erklärung über die Erfüllung des Kriterienkatalogs ist am 12.01.23 bei der Genehmigungsbehörde eingegangen.

Für das Vorhaben ist demnach eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen (Anlage 1 UVPG Nr. 1.2.2.2 Verbrennungsmotoranlagen von 1 MW bis weniger 10 MW; Nr. 8.4.2.2 Anlagen zur biologischen Behandlung von Gülle, soweit die Behandlung ausschließlich durch anaerobe Vergärung erfolgt, mit einer Durchsatzkapazität von weniger als 50 Tonnen je Tag, soweit die Produktionskapazität 1,2 Mio Normkubikmeter je Jahr und mehr beträgt), da das Vorhaben in Spalte 2 Anlage 1 UVPG Nr. 1.2.2.2 und 8.4.2.2 mit S gekennzeichnet ist. Durch die Erhöhung der Einsatzstoffe auf täglich ca. 76,46 t/d bzw. 27.907,5 t/a erhöht sich Rohbiogsmenge auf ca. 4,409 Nm³/a.

Für die Erweiterung ist keine weitere Flächenversiegelung nötig.

Durch die einzelnen Maßnahmen sollen

- Nutzung von Ernterückständen zur Energieerzeugung
- Verbesserung der Anlagensicherheit durch mehr Gasspeichervolumen
- Zwischenspeicherung und somit bessere Nutzung der Abwärme

erreicht werden.

Im Abgas der bestehenden BHKW 1 und BHKW 2 sind folgende Emissionsgrenzwerte einzuhalten:

Kohlenmonoxid:	1,0 g/m ³
Stickstoffoxide, angegeben als Stickstoffdioxid:	0,50 g/m ³
Schwefeloxide, angegeben als Schwefeldioxid:	0,31 g/m ³
Formaldehyd bis zum 04.02.2019:	60 mg/m ³
Formaldehyd ab dem 05.02.2019:	30 mg/m ³

Die Einhaltung der unter Ziffer 3.2.2.1 genannten Emissionsgrenzwerte ist wiederkehrend jährlich durch Messung einer nach § 29 b BImSchG bekanntgegebenen Stelle ermitteln zu lassen. Die Schadstoffkomponente Schwefeloxid ist abweichend wiederkehrend alle drei Jahre durch Messungen einer nach § 29 b BImSchG bekannt.

Folgende jährliche Einsatzstoffmengen waren bisher maximal vorgesehen:

Maissilage	11.680 t
GPS	1.460 t
Sudangras	1.460 t
Getreide	182,5 t
CCM	182,5 t
Zuckerrüben	182,5 t
Schweinegülle	6.205 t
Hühnertrockenkot	2.555 t
Σ Summe (ohne Sickersaft)	23.907,5 t
	[pro Tag (:365) = 65,5 t/d]

Anlagedaten gem. Bescheid 23.05.2018 sollen antragsgemäß nunmehr geändert werden und bestehen aus

Wesentliche Anlagendaten

Komponenten der Biogasanlage		
Fahrsiloanlage		A= 5000 m ²
Vorgrube	Ø = 12 m, h = 4 m	V= 450 m ³
Rotorprallmühle - Neu	Fa. BHS Sonthofen	12 t/h
Pumpenraum 1		
Feststoffdosierer mit Flüssigfütterung	Fa. Fliegl Rondomat mit Abschiebe und Nassfütterungseinheit	V= 100 m ³
Fermenter 1 - Tragluftdach	Ø = 16 m, h = 6 m	V= 1200 m ³
Gasspeicher Fermenter 1		V= 375 m ³
Fermenter 2 - Tragluftdach	Ø = 16 m, h = 6 m	V= 1200 m ³
Gasspeicher Fermenter 2		V= 375 m ³
Nachgärer - Tragluftdach	Ø = 34 m, h = 6 m	V= 5444 m ³
Gasspeicher Nachgärer 1		V= 4000 m ³
Gärrestlager 1 - Tragluftdach	Ø = 28 m, h = 6 m	V= 3692 m ³
Gasspeicher Gärrestlager 1 - Neu		V= 5534 m ³
Gärrestlager 2 - Tragluftdach	Ø = 34 m, h = 6 m	V= 5444 m ³
Gasspeicher Gärrestlager 2		V= 4000 m ³
Gärrestlager 3 – Tragluftdach	Ø = 28 m, h = 6 m	V= 3692 m ³
Gasspeicher Gärrestlager 3		V= 2200 m ³
BHKW Gebäude	Beinhaltet BHKW 1 und 2	
BHKW Container	Beinhaltet BHKW 3	
BHKW Modul 1 bis 3	Mit Abgaskamin und Kühler	
Stationäre Gasfackel - Neu	Typ: KKG 850, Automatische Zündung, Durchsatz 550 Nm³/h	
Wärmepufferspeicher - Neu		1.000 m ³
Fassfüllstation		
Getreidehochsilo	Ø = 6,26 m, h = 8,5 m	V= 260 m ³
Schrotlager		V= 96 m ³
Havariemaßnahme		

3.1.1.3 Folgende jährliche Einsatzstoffmengen sind antragsgemäß nunmehr maximal vorgesehen:

Maissilage	11.680 t
GPS	1.460 t
Sudangras	1.460 t
Getreide	182,5 t
CCM	182,5 t
Zuckerrüben	182,5 t
Maisstroh - Neu	4.000 t
Schweinegülle	6.205 t

Hühnertrockenkot	2.555 t
Σ Summe (ohne Sickersaft)	27.907,5 t [pro Tag (:365) = 76,5 t/d]

Die Mengenangaben stellen nur Anhaltswerte des Antragstellers dar. Sie können untereinander variieren, sollten aber die Gesamtmasse von **27.907,5 t** pro Jahr nicht überschreiten. Mit den angegebenen Einsatzstoffen können ca. **4,410 Mio. Nm³** Biogas pro Jahr erzeugt werden.

Leistungsdaten der Verbrennungsmotoranlage sollen weiterhin bestehen:

	BHKW 1	BHKW 2	BHKW 3
Hersteller	MAN	MAN	MAN
Bauart	Gas – Otto	Gas – Otto	Gas – Otto
Motor – Typ	E 2848 LE 322	E 2848 LE 322	E 3262 LE 202
Elektrische Leistung in kW	250	250	530
Feuerungswärmeleistung in kW	657	657	1358
Σ Feuerungswärmeleistung in kW	2672		

Die Biogasanlage liegt am westlichen Ortsrand von Oberindling, das zur Stadt Pocking gehört und als Dorfgebiet gilt. Sie wurde 2009 baurechtlich errichtet auf den Fl.Nrn. 17 und 108, Gmkg. Indling, Stadt Pocking. Die Hofstelle liegt östlich der Biogasanlage auf FL.Nr. 17. Nördlich, westlich und südlich der GBA grenzen landwirtschaftlich genutzte Flächen an. Im Osten und Südosten beginnt die Wohnbebauung der Ortschaft Oberindling.

Gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 2 UVPG ist im Rahmen einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls abzuklären, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchzuführen ist.

Gem. § 7 Abs. 2 UVPG war bereits 2018 von der zuständigen Behörde in der 1. Stufe von der Verfahrensführerin geprüft worden, ob besondere örtliche Gegebenheiten gem. Anlage 3 Nr. 2.3 UVPG vorliegen. Die Prüfung hatte in der ersten Stufe ergeben, dass besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen (die Nrn. 2.3.5 und 2.3.11 sind gegeben). Somit war in Stufe 2 unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien zu prüfen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann. Es wurden daher Angaben zur UVPG nachgefordert. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde solche Umweltauswirkungen haben kann.

Im Umkreis von 1 km um die Anlage befindet sich kein Landschaftsschutzgebiet, kein Nationalpark, Naturpark, FFH-Gebiet oder EU-Vogelschutzgebiet. Biotope oder Biosphären sind nicht bekannt. Die Anlage befindet sich nicht im Wasserschutzgebiet.

Es befindet sich ein Naturschutzdenkmal (Nr. 2.3.5) nach § 28 BNatSchG in ca. 90 m Entfernung in östlicher Richtung. Dabei handelt es sich um das Baudenkmal Kath. Filiationkirche St. Florian, spätgotisch, Ende 15. Jh. mit Ausstattung und dem zugehörigen Traidkasten, 2.

Viertel 19. Jh. in Oberindling 40, das ebenso als Bodendenkmal bezeichnet ist. Außerdem gibt es ein weiteres Baudenkmal in ca. 270 m Entfernung in südöstlicher Richtung und zwar das Wohnhaus des Dreiseithofes, zweigeschossig, 1. Hälfte 19. Jh. in Oberindling 13. In ca. 470 m Entfernung südlich der Anlage befindet sich ein Bodendenkmal.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens aus dem Jahr 2017 wurde von der Unteren Naturschutzbehörde des Landratsamtes Passau die Ermittlung der Zusatzbelastung durch Stickstoffeintrag in das FFH- Gebiet „Unterlauf der Rott“ (Abstand zur Anlage ca. 2 km) als Grundlage für eine FFH- Erheblichkeitsprüfung mittels Gutachten gefordert.

Das „Gutachten zur Ermittlung der Zusatzbeiträge in ein FFH- Gebiet“ mit Datum vom 15. März 2018 trägt die Bericht Nr. M141348/01. Darin wurde die prognostizierte Zusatzbelastung an Stickstoffoxiden, Ammoniak und Stickstoffdeposition der erweiterten Anlage (erhöhter Stoffdurchsatz und Einsatz von Hühnertrockenkot) dargestellt und mit den einschlägigen Beurteilungswerten für Ökosysteme verglichen.

Das Vorhaben befindet sich im Geltungsbereich eines rechtskräftigen Bebauungsplans. Eine Abhandlung der Eingriffsregelung nach §§ 13 ff. BNatSchG i. V. m. Bayerischer Kompensationsverordnung ist nicht erforderlich. Eventuelle Eingriffe wurden bereits auf Ebene der Bauleitplanung abgehandelt.

Gemäß der Stellungnahme der Fachkundigen Stelle für Wasserwirtschaft vom 15.12.2017 liegt das Vorhaben nicht in einem wasserrechtlich relevanten Gebiet.

Bei den Ansätzen zu den Emissionsquellen wurde bei der BHKW- Anlage ein ganzjähriger Volllastbetrieb aller drei BHKW- Motoren berücksichtigt, obwohl die BHKW- Anlage flexibel betrieben wird. Zudem bezieht sich z.B. das vorhabensbezogene Abschneidekriterium für die Stickstoffdeposition ($0,3 \text{ kg N}/(\text{ha} \cdot \text{a})$) in FFH- Gebieten lt. der Regierung von Niederbayern ausschließlich auf die Änderung (Vorhaben). Im vorliegenden Fall handelt es sich nicht um die Neuerrichtung einer BHKW- Anlage mit drei BHKW, sondern lediglich um die Erhöhung der jährlichen Gasproduktionskapazität um weniger als 20 %, bedingt durch die Einsatzstofferhöhung (Bewertung siehe Abschnitt fachliche Einschätzung). Zudem wird das produzierte Gas an zwei verschiedenen BHKW-Standorten eingesetzt.

Beim Heranziehen dieses Gutachtens handelt es sich deshalb um eine konservative Betrachtungsweise, da im Gutachten die Zusatzbelastung durch die gesamte damals geplante Biogasanlage angesetzt wurde.

Die Berechnung ist aus fachlicher Sicht plausibel. Bezüglich der korrekten Schwellenwerte (Empfindlichkeit) und Auswirkungen auf das FFH- Gebiet wird auf die Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde verwiesen.

Aus immissionsschutzfachlicher Sicht ist mit keinen erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu rechnen. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung wird daher nicht für notwendig erachtet.

Die zuständige Behörde, Immissionsschutzbehörde am Landratsamt Passau, Sg. 52 ist unter Beteiligung der erforderlichen Fachstellen bei der standortbezogenen Vorprüfung zu dem Ergebnis gelangt, dass keine UVP-Pflicht für das vorliegende Vorhaben besteht (§ 5 i. V. m. § 9 Abs. 4, § 7 Abs. 2 UVPG).

Die Feststellung wurde am ortsüblich bekannt gemacht durch Anschlag an den Amtstafeln der Stadt Pocking

Landratsamt Passau
Sg. 52.0.08
15.02.23

Anita Steininger, VA